

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Chemnitz

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Chemnitz

Datum: Freitag, den 03.02.2017
Uhrzeit: 15.00 Uhr
Ort: Jägerzimmer (im Gebäude der Agrargesellschaft Chemnitz mbH)
Gartenstraße 1
17039 Blankenhof OT Chemnitz

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Chemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 14.30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen, es sei denn der Jagdgenosse ist der Jagdgenossenschaft hinreichend bekannt.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Verpachtung (Beschlussfassung über die Jagdnutzung und Pachtbedingungen, Vorstellung der Pachtbewerber bzw. Pachtanträgen, Abstimmung über die Pachtbewerbungen)
- TOP 4 Sonstiges
- TOP 5 Schlusswort der Jagdvorsteherin/des Jagdvorstehers

Anmerkung:

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z.B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Blankenhof OT Chemnitz, den 04. Januar 2017


Rudi Jaschinski
Jagdvorsteher